Berechtigungen.

Das **Reifezeugnis einer Realschule** berechtigt:

1. Zum Studium der Landwirtschaft auf den Königlichen landwirtschaftlichen Hochschulen.
2. Zum Besuch der akademischen Hochschule für die bildenden Künste (Kunstakademie) zu Berlin.
3. Zum Besuch der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.
4. Zu der Meldung zur Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen.
5. Zum Eintritt als Apothekerlehrling mit nachfolgender Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen, jedoch nur, wenn durch eine Prüfung an einem Gymnasium oder Realgymnasium auch im Lateinischen die Reife für Obersekunda nachgewiesen ist.
6. Zum Zivilsupernumerariat im Königlichen Eisenbahndienst.
7. Zum Zivilsupernumerariat bei den Königlichen Provinzialbehörden und Bezirksregierungen (Regierungs-Sekretär).
8. Zum Zivilsupernumerariat (für den Bureaudienst) bei den Königlichen Berg-, Hütten- und Salinenwerken.
9. Zum Eintritt in den Dienst bei der Reichsbank.
10. Zum Eintritt in den gerichtlichen Subalterndienst.
11. Zum Eintritt in die zweite Klasse einer mittleren gewerblichen Fachschule.
12. Zum Besuch der höheren Abteilung der Königlichen Gärtnerlehranstalt in Potsdam, jedoch nur wenn im Lateinischen die Reife für Tertia eines Realgymnasiums oder eines Gymnasiums nachgewiesen werden kann.
13. Zu der Meldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst in der Landarmee oder Marine.
14. Zur Meldung behufs Ausbildung als Zahlmeister bei der Landarmee.
15. Zur Zulassung zur Landmesser-Prüfung unter der Bedingung des Nachweises eines einjährigen erfolgreichen Besuches einer anerkannt mittleren Fachschule oder der Reife für die Unterprima einer Oberrealschule.
16. Zur Zulassung zu dem Markscheidefach unter derselben Bedingung.
17. Zur Zulassung zum Supernumerariat der Verwaltung der indirekten Steuern unter der Bedingung des Reifezeugnisses einer anerkannten zweijährigen mittleren Fachschule oder des einjährigen erfolgreichen Besuches der Unterprima einer Oberrealschule.
18. Zum Eintritt in die Obersekunda einer Oberrealschule.
19. Zur Meldung als Marine-Ingenieur nach Ablegung einer 30monatigen praktischen Lehrzeit und Ablegung einer Fachprüfung.

Das Reifezeugnis einer **Oberrealschule** berechtigt:

1. Zum Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf den Universitäten.
2. Zum Studium des Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenfachs auf den technischen Hochschulen.
3. Zum Studium des Schiffsbau- und Schiffsmaschinenbaufachs für den Dienst in der Kaiserlichen Marine.
4. Zum Studium auf den Forstakademien.
5. Zum Studium des Bergfachs.
6. Zur Meldung als Posteleve in den höheren Post- und Telegraphendienst.

Blankenese, den 12. März 1902.

Der Direktor der Realschule:

Dr. W. Kirschten.